



ZEICHENERKLÄRUNG:

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 0,4 GRZ = Grundflächenzahl
 0,2 GFZ = Geschossflächenzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

ED offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 24-28° Satteldach mit Angabe der Dachneigung
 → Firstrichtung, zwingend
 — Baugrenze

4. Verkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Sichtdreieck
 Straßenbegrenzungslinie + 0,50m Abstand der Einfriedung
 Gehweg
 Verkehrsberuhigter Bereich
 Öffentliche Parkfläche

5. Grünflächen

öffentlich bzw. privat
 • Erhaltung von Bäumen
 • Anpflanzung von Bäumen im bzw. zum öffentlichen Bereich
 • Anpflanzung von Sträuchern

6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

• Versorgungsanlage Regenwasser
 — Hauptabwasserleitungen unterirdisch

7. Sonstige Planzeichen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
 - - - - - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
 + Feldkreuz
 770 qm Voraussichtliche Grundstücksgröße
 ST Umgrenzung von Stellplätzen

Verfahrensvermerke

- a) Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 13.05.91 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.09.91 ortsüblich bekanntgemacht.
- b) Die vorgezogene Bürgerbefragung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung des Vorentwurfes fand am 25.09.91 im Sitzungssaal des Rathauses statt.
- c) Ort und Dauer der Auslegung des Bebauungsplanes wurden am 12.12.91 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.11.91 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.12.91 bis 20.01.92 öffentlich ausgelegt.
- d) Die Stadt Füssen hat mit dem Beschluss des Stadtrates vom 21.12.92 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in der Fassung vom 18.12.92 als Satzung beschlossen.

Füssen, den 28.12.1992

Dr. Wengert
 Dr. Wengert, Erster Bürgermeister



- e) Der Bebauungsplan wurde am 22.07.93 dem Landratsamt Ostallgäu gem. § 11 BauGB angezeigt. Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden mit Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 28.01.93 Nr. 00-610-7/2 nicht geltend gemacht.

Marktoberdorf, den 28.01.93

Klaus
 Klaus, Oberregierungsrat



- f) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes wurde am 04.05.93 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt Füssen - Stadtbauamt - zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. "Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4 sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden." Der Bebauungsplan ist damit wirksam in Kraft getreten.

Füssen, den 06. Mai 1993

Dr. Wengert
 Dr. Wengert, Erster Bürgermeister



STADT FÜSSEN
 LANDKREIS OSTALLGÄU

BEBAUUNGSPLAN FÜSSEN 033
 -WEIDACH NORD- M: 1000

Architekturbüro:
 Stein und Winkelmann
 Marienhilfer Strasse 4 8958 Füssen
 18.11.1991/18.12.92